



Landratsamt Landsberg am Lech

Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung
-Wirtschaftliche Jugendhilfe-



Informationsblatt für Eltern von Kindern mit Teilleistungsstörungen

Sie haben festgestellt, dass Ihr Kind in der Schule Probleme hat.

Was können Sie als Eltern nun unternehmen, um Ihrem Kind zu helfen?

- Sprechen Sie mit der Klassenlehrkraft und fragen Sie, welche schulische Förderangebote Ihrem Kind angeboten werden können.
- Bitten Sie um individuelle Unterstützung Ihres Kindes.
- Schicken Sie Ihr Kind in den von der Schule angebotenen Förderunterricht.
- Sprechen Sie mit dem schulpädagog. Dienst und/oder dem/r BeratungslehrerIn über schulische Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten und lassen Sie sich bezüglich erforderlicher schulpädagogischer Testmöglichkeiten umfassend beraten.

Was bedeutet Legasthenie bzw. Dyskalkulie und wie wird die Störung diagnostiziert?

- Legasthenie ist der Fachbegriff für eine Lese-Rechtschreibstörung, Dyskalkulie der Fachbegriff für eine Rechenstörung. Neben einer *Lese- und Rechtschreibstörung* und einer *Rechenstörung*, können auch eine *isolierte Rechtschreibstörung* und eine *kombinierte Störung schulischer Fertigkeiten* diagnostiziert werden (siehe ICD 10).
- Eine Diagnose kann durch eine/n SchulpädagogIn, eine/n FachärztIn für Kinder- und Jugendlichen-Psychiatrie oder eine/n besonders ausgebildete/n Kinder- und Jugendlichen-PsychotherapeutIn erfolgen.
- Um das Vorliegen einer Legasthenie bzw. Dyskalkulie diagnostisch festzustellen, ist eine durchschnittliche Gesamtbegabung des Kindes vorausgesetzt. Diese wird mittels eines standardisierten Intelligenztests überprüft. Weicht die Lese-, Rechtschreib-, bzw. Rechenleistung des Kindes, welche ebenfalls mittels standardisierter und schulklassenbezogener Tests erfasst wird, deutlich von der Gesamtbegabung des Kindes ab und ist zudem deutlich niedriger als die Leistung gleichaltriger Kinder, so liegt bei dem Kind eine Legasthenie bzw. Dyskalkulie vor.
- Dazu gehört eine ärztliche Untersuchung, ob das Kind gesund ist. Das Vorliegen einer zugrundeliegenden Seh- und/oder Hörstörung ist auszuschließen. Weiter wird die Konzentrations- und Aufmerksamkeit des Kindes untersucht werden, sowie die psychische Belastung.

Wird bei Ihrem Kind eine Lese- und Rechtschreibstörung, Rechenstörung, eine isolierte Rechtschreibstörung oder eine kombinierte Störung schulischer Fertigkeiten diagnostiziert, so hat es Anspruch auf schulische Unterstützung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) regelt in den §§ 31-36 individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen, z.B. auch im Bereich des Lesens und Rechtschreibens.

- Fragen Sie diese individuelle Unterstützung beim schulpsychologischen Fachdienst oder der Schulleitung Ihres Kindes an.
- Um Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und/oder Notenschutzes im Bereich des Lesens und/oder Rechtschreibens zu beantragen wenden Sie sich an den schulpsychologischen Dienst oder die Schulleitung Ihres Kindes.

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei der Staatlichen Schulberatung Bayern <https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung/beratungsanlaesse/lese-rechtschreib-schwierigkeiten.html>

<https://www.km.bayern.de/schueler/lernen/lernschwierigkeiten/rechenschwierigkeiten.html>

Schulunabhängige weitergehende Informationen erhalten Sie darüber hinaus z.B. beim Bundesverband für Legasthenie und Dyskalkulie <https://www.bvl-legasthenie.de/>

Ihr Kind benötigt außerschulische Lernförderung und gehört nicht zum Personenkreis nach § 35a SGB VIII (siehe nachfolgend)

Bitte achten Sie bei der eigenfinanzierten Förderung ihres Kindes auf ein symptomspezifisches Training, welches an den Symptomen ansetzt, die das Kind zeigt. Dies sind z.B. Programme zur Verbesserung der Lautbewusstheit (phonologische Trainingsprogramme) oder auch orthographische Trainingsprogramme (z.B. Rechtschreibregeltraining).

Weitergehende Informationen z.B. unter:

<https://www.kjp.med.uni-muenchen.de/forschung/legasthenie/ueberblick.php#22>

Ihr Kind benötigt außerschulische Lernförderung über das Bildungspaket?

Das Bildungspaket ermöglicht Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch eine Lernförderung, die die bereits vorhandenen schulischen Angebote ergänzt („außerschulische Lernförderung“). Förderunterricht, der in der Schule angeboten wird, ist vorrangig zu nutzen.

Förderberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind und mindestens eine der nachfolgenden Sozialleistungen beziehen:

- SGB II-Leistungen vom Jobcenter, Wohngeld vom Landratsamt,
- Kinderzuschlag von der Familienkasse oder
- Leistungen nach dem AsylbLG.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen. Für Schüler und Schülerinnen die SGB XII Leistungen beziehen, gilt diese Altersregelung nicht.

Die Antragsstellung erfolgt über die Sozialhilfeverwaltung des Landratsamtes.

Wird Ihr Kind der Personengruppe nach § 35a SGB VIII zugeordnet, so ist die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII vorrangig.

Für weitere Informationen: <https://www.landkreis-landsberg.de/soziales-gesundheit/sozialwesen>

Ihr Kind benötigt außerschulische Förderung für seine Teilleistungsstörung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

- Für Kinder bei denen aufgrund der Lese-Rechtschreibstörung und/oder Rechenstörung der Verdacht auf eine seelische Behinderung besteht oder eine solche Behinderung bereits vorliegt, kann nach mind. ½-jähriger Inanspruchnahme der schulischen Förderung (z. B. Förderunterricht, Nachteilsausgleich) eine Therapie beim Jugendamt beantragt werden.
- In sehr schweren Fällen kann ausnahmsweise auch ohne vorherige schulische Förderung ein Antrag gestellt werden.
- Für Sie ist das Jugendamt zuständig, das für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständig ist (Landkreis Landsberg am Lech: Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung).
- Auf Anfrage erhalten Sie die erforderlichen Antragsunterlagen für die Überprüfung des Hilfebedarfs einer Legasthenie- oder Dyskalkulietherapie für Ihr Kind im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
- Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit Ihres Kindes hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine kinder- und jugendpsychiatrische / kinder- und jugendpsychotherapeutische Stellungnahme nach dem Multiaxialen Klassifikationsschema der psychischen Störungen des Kinder- und Jugendalters nach ICD-10 der WHO einzuholen.
- Nach Eingang aller Antragsunterlagen erfolgt die Überprüfung des Hilfebedarfs. Die Entscheidung über die Eingliederungshilfe liegt ausschließlich in der Verantwortung des zuständigen Jugendamtes. Wenn Hilfe geleistet wird, erfolgt die Hilfestellung durch das Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung. Hierbei wird berücksichtigt, dass entsprechend dem individuellen Hilfebedarf des Kindes die Therapie sowohl die Verbesserung der Lese- und Rechtschreibkompetenz oder der Rechenkompetenz behandelt, sowie unabdingbar die psychischen Probleme des Kindes in adäquater Weise behandelt.
- Erst wenn das Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung Landsberg eine Legasthenie- oder Dyskalkulietherapie für Ihr Kind bewilligt hat, werden die Kosten auch übernommen. Wenn Sie vor diesem Zeitpunkt therapeutische Hilfe in Anspruch genommen haben, müssen Sie diese Kosten selbst übernehmen.
- Eine Legasthenie- oder Dyskalkulietherapie erfolgt im wöchentlichen Setting über den Zeitraum von ca. 1 Jahr.
- Um bestmögliche Erfolge zu gewährleisten ist eine aktive Mitarbeit der Eltern und eine gute Kooperation mit der Schule erforderlich.